



§ 79 PfdG.EKD i.V.m. § 31 WürttPFG (RS 440 und 441)

1. Allgemeines

Nicht miteinander verheiratete Theologinnen und Theologen können gemeinsam auf eine Pfarrstelle ernannt werden. Einerseits erfordert Stellenteilung zusätzlichen Aufwand (Klärungen, Amtszimmer, Absprachen u.a.). Andererseits bringen stellenteilende Pfarrerinnen und Pfarrer zusätzliche Gaben und Fähigkeiten in die Gemeinde ein.

Nicht alle Fragen und Probleme, die mit der Einführung dieser Form des Pfarrdienstes verbunden sind, lassen sich einfach beantworten und optimal lösen. Auch sind nicht alle Einzelfragen gesetzlich geregelt. Zum Gelingen ist darum der gute Wille aller Beteiligten und die Bereitschaft zu Kompromissen und flexiblen Lösungen nötig.

2. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die gemeinsame Vernehmung einer Pfarrstelle ist § 79 PfdG.EKD i.V.m. § 31 WürttPFG (RS 440/441):

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zusammen mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jeder Stellenpartnerin bzw. jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur eine bzw. einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann sie oder er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für die andere Stellenpartnerin bzw. den anderen Stellenpartner gilt § 23 Absatz 3 WürttPFG entsprechend. Ist einer der Stellenpartnerinnen oder der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihr oder ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jede Stellenpartnerin bzw. jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 10 Absatz 2 WürttPFG gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartnerinnen bzw. der Stellenpartner aufgrund ihrer bzw. seiner Bewerbung oder mit ihre bzw. seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis einer Stellenpartnerin bzw. eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner nach Absatz 1

beiden gegenüber aufgehoben. Wird die verbleibende Stellenpartnerin bzw. der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für die Nachfolgerin oder den Nachfolger bzw. die Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse der verbleibenden Stellenpartnerin bzw. des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartnerinnen bzw. die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 28 Absatz 2 WürttPFG entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerberinnen bzw. die Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welche bzw. welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Die bzw. der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Sie oder er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen oder Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

3. Besonderheiten

In der Wohnungsfrage gibt es, je nach Umständen, verschiedene Möglichkeiten. Einige sind hier beispielhaft genannt:

- 1) Das Pfarrhaus hat genügend Raum für beide Stelleninhaber einschließlich eines zweiten Amtszimmers (oder das Amtszimmer wird gemeinsam von den Stellenpartnern benutzt). Dann versteuern beide Stelleninhaber jeweils zur Hälfte den geldwerten Vorteil, den die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung darstellt.
- 2) (vorübergehend gestrichen)
- 3) Im Falle, dass im Pfarrhaus keine Möglichkeit für ein zweites Amtszimmer besteht und eine durch beide Stellenpartner gemeinsame Nutzung nicht möglich und sinnvoll erscheint, entscheidet der Kirchengemeinderat darüber, wo ein zweites Amtszimmer (in der Regel ebenfalls am Dienstort) eingerichtet wird. Die Kosten für das Amtszimmer trägt die Kirchengemeinde. Falls sich das Amtszimmer in der Wohnung des zweiten Stellenpartners befindet, ersetzt der Oberkirchenrat dem Stellenpartner die Miete für den Amtsbereich und fordert diese von der Kirchengemeinde zum Ersatz an.

Zum Dienstwohnungsanspruch und zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 6 Anstellungserweiterungsgesetz) bitte im Ref. 3.1 des Oberkirchenrats (DW -129) nachfragen.

Insbesondere bei Pfarrhäusern in staatlicher Baulast können bei einer Stellenteilung besondere Probleme entstehen, die einer vorherigen Klärung im Einzelfall bedürfen. Aber auch in jedem anderen Fall empfiehlt sich bereits im Vorfeld die Nachfrage und Beratung bei der Bau- und Gemeindeaufsicht des Oberkirchenrats (Herr Goldschmidt, DW -233), ob eine geplante Lösung der Wohnungs- und Amtszimmerfragen sinnvoll und angemessen ist.

Die diesbezüglichen Fragen müssen mit den Bewerbern geklärt werden, bevor das Besetzungsgremium eine Entscheidung trifft.

Bei zwei Amtszimmern kann die Kirchengemeinde die Amtszimmerpauschale(n) an jeden Stellenpartner in Höhe von 3/4 des vollen Entschädigungsbetrags gewähren (vgl. Rundschreiben vom 13.8.2013, AZ 21.32-5 Nr. 212/3.1).

Dienstliche Fahrtkosten werden den Stelleninhabern von der Kirchengemeinde ersetzt. Fahrten zwischen Wohnung und Dienstort sind keine Dienstfahrten.

Die Verteilung der Dienste zwischen den Stellenpartnern ist je nach Erfordernissen zwischen den Stellenpartnern und dem Kirchengemeinderat abzusprechen. Sie wird in der Dienstauftragsbeschreibung festgelegt, für die spätestens drei Monate nach Dienstantritt vom Kirchengemeinderat ein Vorschlag erstellt werden soll. Darin soll auch ein Vorschlag enthalten sein, welcher der beiden Stellenpartner dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, und welcher Mitglied der Bezirkssynode sein soll. Gehören zu einer Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so können beide Stellenpartner je Vorsitzender in einem Kirchengemeinderat, aber nur einer Mitglied in der Kirchenbezirkssynode werden.

In der Dienstauftragsbeschreibung wird auch die zeitliche Umsetzung der eingeschränkten Dienstaufträge festgelegt. Diese kann in einer täglichen Einschränkung des Dienstes bestehen. Die Einschränkung des Dienstauftrags kann aber auch dadurch umgesetzt werden, dass die beiden Stellenpartner jeweils berechtigt sind, zusätzlich zu dem dienstfreien Tag bis zu drei weitere Tage in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Die nötigen Absprachen sind allerdings sicherzustellen. Diese Tage können auch als halbe Tage über die Woche verteilt werden. Das Dekanatamt kann in Ausnahmefällen, wenn die Vertretung durch die Stellenpartner sichergestellt ist, genehmigen, dass die zusätzlichen dienstfreien Tage eines Quartals zusammenhängend genommen werden. Der Oberkirchenrat kann in Ausnahmefällen auch andere Regelungen genehmigen.

Die vorgeschlagene Dienstauftragsbeschreibung auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat vorzulegen. Ein Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats, der den Beschluss enthält und aus dem die getroffenen Regelungen, soweit erforderlich, verständlich werden, sowie die Stellungnahmen der betroffenen Pfarrfrauen und Pfarrer sind beizufügen.

Die Zuständigkeiten und die zeitliche Umsetzung der Einschränkung der Dienstaufträge sind den Gemeindegliedern bekanntzugeben.

Die Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet, wobei Vertretung nicht heißt, dass sie den Dienst des Vertretenen in vollem Umfang weiterzuführen haben. Sie haben dafür zu sorgen, dass während ihrer Abwesenheit vom Dienstort die Gemeindeglieder jederzeit erfahren können, wer sie vertritt und wann sie wieder anzutreffen sind. Die Einrichtung fester Sprechzeiten ist sinnvoll.

4. Einige wichtige Auswirkungen für die Stellenpartner (außer den oben bei "Rechtliche Grundlage" genannten)

Alle Bezüge werden auf die Hälfte gekürzt.

Das Aufsteigen in den Dienstalterstufen verlangsamt sich nicht gegenüber einem nicht eingeschränkten Dienstauftrag.

Die Dienstzeiten in Stellenteilung sind nur zur Hälfte ruhegehaltstfähig (§ 5 Abs. 3 Pfarrerversorgungsgesetz , RS 560).

Die Beihilfeberechtigung bleibt erhalten.

Der Beitrag für die Krankheitshilfe ermäßigt sich, außer bei nur geringem Zuverdienst, nicht gegenüber dem Beitrag bei einem vollen Dienstauftrag. Auskünfte erteilt der Pfarrverein.

Eine zeitliche Befristung für die gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle besteht bisher nicht.

Die Vorschriften der Urlaubs-und Stellvertretungsverordnung gelten entsprechend.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.